

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

17.01.2008

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts
und zur Bekämpfung von Mißbräuchen (MoMiG)

zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung vor dem Rechtsausschuß des
Deutschen Bundestages am 23. Januar 2008

I. Vorbemerkung

1. Die Initiative der Bundesregierung zur Reform des GmbH-Gesetzes ist
rundum zu begrüßen.

Begründung: Das Gesetz hat in den 27 Jahren seit der letzten größeren Reform durch die Novelle von 1980 durch Rechtsprechung und Praxis „Schlacken“ angesetzt. Vor allem aber steht die GmbH seit der Centros-Rechtsprechung des EuGH im Wettbewerb mit ausländischen Rechtsformen und insbesondere der englischen Limited und muß in diesem Wettbewerb gestärkt werden.

2. Der Entwurf hat sehr viele Einzelaspekte. Ich nehme hier nur zu einigen von ihnen Stellung.

II. Vereinfachung der Gründung

Die Praxis klagt seit langem über die lange Zeit, die erforderlich ist, ehe eine neu zu gründende GmbH im Handelsregister eingetragen ist. Diese Klagen haben sich verstärkt, seit die Tatsache bekannt ist, daß man dafür in Großbritannien weniger als einen Tag benötigt und die französischen und spanischen Gesetze dem Register die Eintragung binnen 48 Stunden verpflichtend vorschreiben, wohingegen sich das deutsche Recht mit einem Monat zufrieden gibt (§ 25 Abs. 1 HRV).

Der Entwurf berücksichtigt dieses *petitum* und geht zweispurig vor:

1. Klassische Gründung

Bei der hergebrachten Gründung beschränkt sich der Entwurf auf *drei Erleichterungen*:

- (1) Das Erfordernis einer staatlichen Genehmigung soll die Eintragung nicht mehr hindern.
- (2) Die Sicherheitsleistung für offene Einlagen bei der Ein-Personen-Gründung soll entfallen.
- (3) Das Registergericht kann nur noch bei *erheblichen Zweifeln* an der Richtigkeit der Versicherung des Geschäftsführers Nachweise verlangen.

Allen diesen Vorschlägen ist zuzustimmen.

2. Standard-Satzung und Gründungs-Set

a) Daneben enthält der Entwurf in Anlehnung an ausländische Vorbilder (Großbritannien, Irland, Frankreich, Spanien) ein ganz neues Gründungsgeschehen mit

- aa) einer gesetzlich vorgegebenen *Standardsatzung*,
- bb) die nicht mehr der notariellen Beurkundung, sondern nurmehr notarieller Beglaubigung der Unterschriften der *maximal drei Gründer* bedarf sowie
- cc) einem gesetzlichen Standard-Set aus

- Muster-Anmeldung
- Muster-Beschluß für die Bestellung des Geschäftsführers und
- Muster-Gesellschafterliste.

Machen die Gründer davon Gebrauch und wird – wie vorgesehen – der Verkehr mit dem Handelsregister in Kürze nur noch elektronisch stattfinden, dann ist eine geradezu dramatische Verkürzung der Gründung auf allenfalls wenige Tage erreicht.

b) Diese Vorschläge überzeugen.

Insbesondere wäre – wie mehrfach gefordert – eine notarielle Beurkundung auch der Standard-Satzung eine reine Formalität. Selbstverständlich können die Gründer sachverständigen Rat in Anspruch nehmen und sollten das in manchen Fällen auch. Aber es besteht bei dieser Gestaltung *nicht der geringste Grund für einen gesetzlichen Beratungszwang*.

c) Folgende Verbesserungen des Entwurfs wären im Zusammenhang mit der Mustersatzung ratsam:

aa) Die im Entwurf vorgesehene **notarielle Beglaubigung der Unterschriften** der Gründer unter die Standard-Satzung ist **ganz und gar überflüssig**.

(1) Bei der Unterschriftsbeglaubigung übernimmt der Notar keine Verantwortung für den Text (die Satzung) und hat *keine Beratungspflicht*.

(2) Es geht also nur um die Sicherung der Identität der Gründer. Dafür aber genügt die Beglaubigung der Unterschrift des Geschäftsführers bei Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister, der bei dieser Gelegenheit die von ihm unterschriebene Liste der Gesellschafter einreicht. Das genügt.

(3) Solange die vom Entwurf geforderte notarielle Beglaubigung nicht erfolgt ist, ist die Satzung nicht rechtswirksam und es kann die sogenannte Vorgesellschaft nicht entstehen. Darauf und die damit verbundenen unerfreulichen Rechtsfolgen hat *Ulmer* (ZIP 08, 45, 46) zu Recht hingewiesen.

bb) Wird die Standard-Satzung über den Standard-Text hinaus geändert, gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 53 ff. GmbHG. Der Notar hat bei dieser Gelegenheit einen vollständigen Text der Satzung zum Handelsregister einzureichen, § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG. Dieser bestünde in diesem Fall aber aus einem privatschriftlichen Standard-Text und der beurkundeten Änderung. Das ist wenig zweckmäßig. Daher sollte für diesen Fall der ersten beurkundungspflichtigen Änderung die *gesamte Beurkundung der Satzung* vorgeschrieben werden.

d) **Kompromiß:** Standard-Satzung nur bei Ein-Personen-Gründungen.

Von verschiedenen Seiten (*Bayer/Schmidt, Karsten*) ist nach sorgfältigen Felduntersuchungen der Vorschlag gemacht worden, die Muster-Satzung auf Ein-Personen-Gründungen zu beschränken. Tatsächlich spielt dann das Verhältnis zu den Mitgesellchaftern keine Rolle und bedarf auch keiner Ordnung in der Satzung. In diesem Fall ist die Standard-Satzung unproblematisch.

Sollte die jetzt vorgeschlagene Lösung der bis zu drei Gesellschafter auf Schwierigkeiten stoßen, wäre die Ein-Personen-Lösung ein Kompromiß und gleichzeitig ein Anfang, mit dem praktische Erfahrungen gemacht werden können.

III. Die Unternehmergeellschaft nach § 5a des Entwurfs

Vorweg: Ich begrüße diesen Vorschlag. Er beruht auf Überlegungen, die ich bereits 2006 veröffentlicht habe.

1. Überblick

Mit den soeben erörterten Maßnahmen zur Vereinfachung der Gründung und der später zu erörternden Reduzierung des Mindestkapitals auf Euro 10.000 kann der englischen Limited noch immer nicht ausreichend Paroli geboten werden. Der Unterschied zwischen Euro 10.000 und 2 £ bleibt zu groß. Auch wenn sich der Druck abflacht (*Niemeier*) muß gegengesteuert werden, da die Existenz von vielen tausenden von Gesellschaften, die hier arbeiten, aber nach fremdem Recht leben, extrem unzweckmäßig ist. Selbst monatliche Anmeldungen von (derzeit) nur 400 Limiteds sind zu viele.

Ich habe daher schon in einem frühen Stadium des Referentenentwurfs für eine UG plädiert. Das verwirklicht jetzt der Entwurf auf überraschend einfache und elegante Weise.

2. Die UG ohne Mindestkapital

a) Auch hier ausländischen Vorbildern folgend (Großbritannien, Irland, Frankreich, Spanien) verzichtet der Entwurf auf jegliches Mindestkapital für die UG und legt die Frage nach der Höhe des anfänglichen Eigenkapitals in die Hände und Verantwortung der Gründer. Zwar muß jeder Gesellschafter mindestens einen Geschäftsanteil zu 1 € übernehmen, aber bei drei Gesellschaftern sind das auch nur 3 €.

Nach Auskunft von Frau Prof. Urbain-Parleani von der Sorbonne/Paris und Prof. Conac von der Universität Luxemburg hat die Abschaffung des Mindest-Stammkapitals im Registerbezirk Paris nicht zu einer Erhöhung der GmbH-Insolvenzen geführt. Außerdem habe sich das Gründungskapital auf etwa 3.000 € eingependelt.

Die Einführung der UG ohne ein gesetzliches Mindest-Stammkapital ist mithin zu verantworten.

b) Wie von mir schon mehrfach vorgeschlagen, sollte zur Selbstkritik der Gesellschafter und zur Information des Geschäftsverkehrs auf allen Geschäftsbriefen die Höhe des Stammkapitals angegeben werden. Gesellschaften mit einem Stammkapital von 10 € werden sich dann schwer tun, seriös zu erscheinen und Geschäftspartner zu gewinnen.

Vorschlag: § 35a Abs. 1 Satz 1 GmbHG wird nach „eingetragen ist“ um die Worte: „die Höhe des Stammkapitals“ ergänzt.

Satz 2 wird aufgehoben und lautet künftig:

„Sind nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt, so muß der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.“

3. Der Rechtsformzusatz der UG

a) Der Entwurf schlägt zu Recht einen eigenen Rechtsformzusatz für die UG vor, nämlich „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“.

Das ist eine *überflüssige Doppelung*. Denn der bis dahin unbekannte Rechtsformzusatz „Unternehmergesellschaft“ bzw. „UG“ sorgt für Nachfrage bei allen, die noch nicht informiert sind.

Im übrigen wäre die von mir oben vorgeschlagene Angabe des Stammkapitals auf allen Geschäftsbriefen Warnung genug.

Vorschlag: Die Klammerzusätze in § 5a Abs. 1 des Entwurfs werden *gestrichen*.

b) Wird das Stammkapital der UG durch eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder aus den thesaurierten Gewinnen (aus Gesellschaftsmitteln) auf mindestens € 10.000 erhöht (bzw. € 25.000, wie unten vorgeschlagen), so gilt das allgemeine GmbH-Recht inkl. des Rechtsformzusatzes „GmbH“. Es ist keinerlei Grund ersichtlich, dieser Gesellschaft noch den alten (und jetzt falschen) Rechtsformzusatz UG zu erlauben.

Vorschlag: In § 5a Abs. 5 des Entwurfs wird der Teilsatz „die Firma nach Abs. 1 darf beibehalten werden“ *gestrichen*.

4. Rasche Gründung

Wird die Gründung der UG mit der Mustersatzung und dem Gründungs-Set durchgeführt sowie auf die – wie hier vorgeschlagen – überflüssige notarielle Beglaubigung verzichtet, so steht ihrer Eintragung im Handelsregister in *kürzester Zeit* nichts im Wege.

Auch das ist sehr zu begrüßen.

5. Insolvenz

Für die UG gelten die InsO und § 64 Abs. 1 GmbHG (künftig § 15a InsO), mithin auch die Pflicht des Geschäftsführers zum Insolvenzantrag längstens drei Wochen nach Insolvenzreife. Hier besteht die Gefahr weniger in der Zahlungsunfähigkeit – die Gesellschafter werden am Anfang zuschießen – als in einer frühen Überschuldung: das geringe Eigenkapital wird durch Gründungskosten und Anlaufverluste rasch verbraucht sein. Wird dann nicht die Insolvenz beantragt, haftet der Geschäftsführer persönlich.

Das sollte bei der UG vermieden werden, indem die oben genannte Frist von drei Wochen für die UG auf drei Monate verlängert wird.

Vorschlag: § 15a Abs. 1 InsO/E erhält einen Satz 3 mit folgendem Wortlaut: „Bei der UG beträgt die Frist drei Monate“.

IV. Weiterer Ausschluß Straffälliger von der Geschäftsführung

In Ziff. 3 des neu gefaßten § 6 Abs. 2 GmbHG schlägt der Entwurf die Einbeziehung weiterer vorsätzlicher Straftaten in die Gründe für den Ausschluß von Personen von der Geschäftsführung vor.

Dieser Vorschlag ist sehr zu begrüßen und entspricht einem internationalen Standard (*Hirte*, u.a. in Lutter, Das Kapital der AG in Europa, 2006, S. 301 ff.).

V. Verdeckte Sacheinlagen

1. Verpflichten sich die Gesellschafter einer GmbH im Rahmen der Gründung oder Kapitalerhöhung zu einer sogenannten Sacheinlage, also zur Einlage von etwas anderem als Geld, so muß das in der Gründungsurkunde bzw. im Kapitalerhöhungsbeschluß genau beschrieben, der Wert in Euro festgelegt und diese Wertfestlegung in einem Bericht an das Registergericht begründet werden. Hat der Registerrichter Zweifel an der Richtigkeit dieser Wertfestlegung, kann er einen Sachverständigen mit der Kontrolle der Bewertung beauftragen.

Viele Gesellschafter und Gesellschaften scheuen diesen Aufwand an Zeit und Kosten und wählen daher einen anderen Weg: sie erklären sich für eine Bareinlage, leisten diese auch und nach Eintragung der Gesellschaft oder der Kapitalerhöhung im Handelsregister wird der fragliche Gegenstand mit den Mitteln der Einlage gekauft.

Die Folgen dieser Gestaltung sind nach geltendem Recht katastrophal: Der Vorgang wird als Sacheinlage gewertet, die mangels Einhaltung der genannten Vorschriften nichtig ist. Der Gesellschafter muß die Bareinlage erneut leisten und erhält seine Sache nach den Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung zurück. Ist die Gesellschaft inzwischen insolvent, freut sich der Insolvenzverwalter; denn er erhält Geld, während der Anspruch des Gesellschafters auf die Sache reine Masseforderung ist. De facto zahlt dann der Gesellschafter zweimal.

2. Der RegE will hier helfen. Und obwohl der betreffende Gesellschafter selbst schuld ist an der für ihn höchst nachteiligen Rechtsfolge – er hätte ja nur die gesetzlichen Regeln beachten müssen – ist der Versuch des RegE zu helfen, **richtig**. Denn GmbH-Gesellschafter sind meist unerfahren. Aber der Weg, den der RegE als Hilfe vorschlägt, ist **schlicht verfehlt** (so auch *Ulmer*, ZIP 2008, 45, 50 ff.). Denn der vom RegE vorgeschlagene Weg **legalisiert** ganz einfach den hier dargestellten Umweg. Das aber bedeutet, daß kein Mensch mehr die gesetzlichen Regeln einhalten wird: warum sollten sie auch den erheblichen Zeitverlust und die nicht geringen Kosten sachverständiger Prüfung auf sich nehmen, wenn es höchst einfach und legal auch anders geht.

Anders gewendet: Die Rechtsordnung kann nicht verpflichtende Regeln aufstellen und gleichzeitig Regeln zu ihrer Vermeidung schaffen. *Schlimmer noch:* Dem Geschäftsführer wird erlaubt, dem Registergericht gegenüber zu lügen, obwohl genau das in § 82 GmbHG mit Freiheitsstrafe bedroht ist.

3. Zur Lösung dieses Dilemmas – Hilfe soll erfolgen, der dafür gewählte Weg aber ist falsch – kommen zwei andere Wege in Betracht:

(1) Lehre und Rechtsprechung haben einen Weg entwickelt, wonach die zunächst nichtige Sacheinlage geheilt werden kann. Das aber setzt die erneute Bewertung des Gegenstandes und die Offenlegung des gesamten Vorgangs gegenüber dem Registergericht und der Öffentlichkeit voraus. Der RegE könnte diese Lösung übernehmen und sie an einzelnen Stellen verbessern, etwa den **damaligen Wert** (nicht: den heutigen Wert) für maßgebend erachten.

In der Praxis wird von diesem Weg allerdings nur sehr selten Gebrauch gemacht. In der Insolvenz der Gesellschaft ist er außerdem versperrt.

(2) Die Sonderregeln für Sacheinlagen werden schlicht *abgeschafft*. Damit würden die allgemeinen Regeln des BGB zur Frage der Erfüllung der Einlagenschuld gelten inkl. der Möglichkeit einer Leistung anderer Gegenstände an Erfüllung statt. Zur Vermeidung von Mißbräuchen müßte der Gesellschafter in letzterem Falle 10 Jahre lang für die Vollwertigkeit, also wie heute schon nach § 9 GmbHG, auf die etwaige Differenz zwischen dem Nominalwert der versprochenen Einlage und dem wahren Wert des Gegenstandes haften.

4. Ich empfehle die Lösung (2) und empfehle daher:

Vorschlag: Die Sonderregeln für Sacheinlagen im GmbHG (insbes. §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 2 und 3, 8 Abs. 2 GmbHG) werden bis auf die Differenzhaftung nach § 9 GmbHG aufgehoben.

VI. Hin- und Herzahlen – Cash Pool

1. Der bewährte Grundsatz realer Kapitalaufbringung hat stets und zu Recht besagt, daß die Hingabe der Einlage bei sofortiger Rückgabe an den Gesellschafter eine *Scheinzahlung ohne Erfüllungswirkung* ist. Das soll sich jetzt mit dem neuen Satz 2 von § 8 Abs. 2 GmbHG ändern: Die Rückgewähr der zunächst geleisteten Einlage an den Gesellschafter wird *legalisiert*, soweit nur die Forderung der Gesellschaft an den Gesellschafter (aus Darlehen o.ä.) *vollwertig* ist: die starke Einlageforderung des Gesellschafters (Erlaß und

Aufrechnung sind verboten) wird auf einfachste Weise durch eine schwache Darlehensforderung ersetzt.

Und außerdem wird auch hier dem Geschäftsführer das Lügen gegenüber dem Registergericht und der Öffentlichkeit erlaubt.

Das kann nicht sein.

2. Der RegE erkennt hier zu Recht ein praktisches Problem. Der *Bundesgerichtshof* hat nämlich die Regeln zur realen Kapitalaufbringung in seiner Entscheidung vom November 2003 auch auf das sehr vernünftige Cash-Pool-System in verbundenen Unternehmen angewandt. Die Lösung dieses Problems ist berechtigt. Aber dazu bedarf es nicht der Aufhebung des gesamten Systems realer Kapitalaufbringung; es genügt vielmehr eine gezielte Sonderregelung nur für die Einstellung der Einlage in einen Cash-Pool.

Vorschlag: Satz 2 von § 8 Abs. 2 GmbHG erhält etwa folgende Fassung:

Wird die Einlage in ein System von Forderungen verschiedener Gesellschaften eingestellt (Cash-Pool) und ist die daraus resultierende Forderung der Gesellschaft vollwertig und liquide, so gilt dies nicht als Rückzahlung der Einlage.

VII. Gesellschafterdarlehen

Der Regierungsentwurf „verpflanzt“ die Regeln zum Gesellschafterdarlehen aus dem GmbHG in die InsO und vereinfacht diese Regeln stark: künftig ist jedes von einem Gesellschafter seiner Gesellschaft gegebene Darlehen in der Insolvenz in den letzten Rang gestellt, muß daher aber auch im Insolvenzstatus nicht passiviert werden. Darlehen, die im letzten Jahr vor der Insolvenz an den Gesellschafter zurückgezahlt worden sind, können durch Anfechtung seitens des Insolvenzverwalters in die Masse zurückgeholt werden.

Die Privilegierung für Kleingeschafter-Darlehen und Sanierungs-Darlehen bleiben erhalten.

All das ist sehr zu begrüßen.

VIII. Geschäftsanteile

können künftig auf jeden beliebigen vollen Euro-Betrag lauten (mindestens 1 Euro), müssen aber mit einer fortlaufenden Nummer versehen sein. Jeder Gesellschafter kann bei Gründung oder Kapitalerhöhung auch mehrere Geschäftsanteile übernehmen.

Auch das ist sehr zu begrüßen.

IX. Geschäftsführer-Haftung

1. Der Entwurf sieht in § 64 GmbHG (neu) folgende Regelung vor.

„Die gleiche Verpflichtung (scil.: Ersatz der geleisteten Zahlung) trifft die Geschäftsführer für Zahlungen an Gesellschafter, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mußten, es sei denn, dies war auch bei Beachtung der in Satz 2 bezeichneten Sorgfalt nicht erkennbar.“

2. Die Regelung ist in etwa der früheren Rechtsprechung des *Bundesgerichtshofs* zur Gesellschafter-Haftung wegen Existenzvernichtung nachgebildet. Der Entwurf übernimmt das zur Grundlage einer *Haftung des Geschäftsführers*. Das ist richtig; denn dem Geschäftsführer müssen die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft bekannt sein. Außerdem obliegt gerade ihm die Sorge für die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft und für ihre Gläubiger.

3. Die Regelung bedeutet:

Unabhängig von § 30 GmbHG und seinem berühmten Verbot von Ausschüttungen zu Lasten des Kapitals hat der Geschäftsführer künftig *zusätzlich* zu prüfen, ob die Zahlung an den Gesellschafter zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen *könnte*. Damit werden Fälle erfaßt, auf die ich schon früher hingewiesen habe: Die GmbH hat ein Kapital von Euro 25.000 und offene Gewinnrücklagen von Euro 500.000. Werden diese letzteren jetzt auf einen Schlag hin abgezogen – was § 30 GmbHG nicht verbietet – so dürfte die Gesellschaft in aller Regel in Kürze zahlungsunfähig sein. Das soll das Gesetz zu Recht künftig verhindern.

Der Geschäftsführer hat daher künftig in solchen Fällen, aber auch bei finanzieller Enge und Angespanntheit der Gesellschaft *vor* einer etwaigen Zahlung an den oder die Gesellschafter auf der Basis einer Mittelfrist-Prognose zu prüfen, ob diese Zahlung zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen *kann*: leistet der Geschäftsführer trotz einer negativen Prognose dennoch, so haftet *er* der Gesellschaft gegenüber nach Eintritt der Insolvenz auf Erstattung der ausgezahlten Beträge, § 64 Satz 1 GmbHG-E.

4. Die Vorschrift hätte große Bedeutung bei einer Reduzierung des Mindestkapitals auf Euro 10.000 und erst Recht für alle UGs, die im Zweifel nur über ein geringes Stamm- und Eigenkapital verfügen werden. In diesen Fällen ist die genannte Vorschrift für den *Gläubigerschutz* wichtiger als § 30 GmbHG.

5. Der Vorschlag ist zu begrüßen.

X. Internationale Mobilität der GmbH

1. Herrschende Meinung und ständige Rechtsprechung gehen ohne jede Grundlage im Gesetz seit eh und je davon aus, daß eine deutsche GmbH, die ihren *Verwaltungssitz* ins Ausland verlegt, aufgelöst ist, liquidiert werden muß und der tödlichen Liquidationsbesteuerung zu unterwerfen ist. Diese dogmatisch verfehlte Ansicht ist aber auch strategisch ganz törricht; denn die deutsche GmbH würde bei richtiger kollisionsrechtlicher Betrachtung ihr deutsches GmbH-Recht mit ins Ausland nehmen und auf diese Weise in London als deutsche Max-Müller-Maschinenbau GmbH u.a. für das deutsche GmbH-Recht werben – wie das die Limited heute bei uns für das englische Recht tut.

Diesen Torheiten will das MoMiG jetzt ein Ende bereiten, indem es § 4a Abs. 2 GmbHG (und § 5 Abs. 2 AktG) aufhebt, die heute einen Verwaltungssitz am inländischen Satzungssitz der Gesellschaft fordern. Wird das so Gesetz, so ist der bisherigen Lehre und Rechtsprechung der Boden entzogen und die deutschen GmbHs hätten im Ausland die gleichen Chancen wie heute schon die englischen Limiteds bei uns: Die Gleichstellung im Wettbewerb unter den europäischen Gesellschaftsformen wäre hergestellt.

2. Die geplante Aufhebung von § 4a Abs. 2 GmbHG (und § 5 Abs. 2 AktG) ist daher **uneingeschränkt zu begrüßen**.

XI. Insolvenz-Antragspflicht bei führerloser GmbH (§ 15a InsO-E)

1. Der Entwurf sieht sehr zu Recht bei AG, GmbH und Genossenschaft eine Ersatz-Insolvenz-Antragspflicht bei sog. Führungslosigkeit vor und zwar

- a) bei AG und Genossenschaft jedes Aufsichtsratsmitglied,
- b) bei der GmbH jeden Gesellschafter.

Sehr viele GmbHs haben einen Pflicht-Aufsichtsrat (DrittelbG, MitbestG) und sehr viele einen fakultativen Aufsichtsrat nach § 52 GmbHG. Es ist nicht recht einzusehen, warum diese nicht ebenso wie bei AG und Genossenschaft in die Pflicht genommen werden sollen. Auch stehen bei großen GmbHs die Gesellschafter der Gesellschaft eher fern.

2. Vorschlag:

In Abs. 3 von § 15a InsO-E werden die Worte „... ist auch jeder Gesellschafter, im Fall der Führungslosigkeit ...“ gestrichen.

Der Absatz erhält einen neuen Satz 2 mit folgendem Wortlaut:

„Hat die GmbH keinen Aufsichtsrat, so gilt gleiches für jeden Gesellschafter“.